



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax :
DVR : 0441473
Abteilung : 1
Sachbearbeiter/in : Seifert
Durchwahl : 1723

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.4.....-GE / 19 01
Datum: 30. März 1999
Verteilt

Wien, am 19. März 1999
Zl. 61 1480/1-Pr.1/99

Stine Ref

Betreff: Entwurf eines Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 1999;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich, 25 Exemplare seiner Stellungnahme an das BMJF zu o.a. Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
Dr. Thomasitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax :
DVR : 0441473
Abteilung : 1
Sachbearbeiter/in : Seifert
Durchwahl : 1723

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 19. März 1999
Zl. 61 1480/1-Pr.1/99

Betreff: Entwurf eines Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 1999;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie dankt für den mit Schreiben vom 21. Jänner 1999 übermittelten Gesetzesentwurf und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird seitens des ho. Ressorts das gegenständliche Reformwerk begrüßt. Namentlich die Reformschritte zu einer verstärkten materiell- und verfahrensrechtlichen Partizipation Minderjähriger in sie betreffenden Pflugschafts- und Obsorgeangelegenheiten, die Ermöglichung der Teilnahme an der Obsorge für den nicht obsorge-betrauten Elternteil und die Vereinfachung der Bestimmungen über die Vermögensverwaltung seien besonders hervorgehoben.

Artikel I - Änderungen des ABGB

Zu Z 1 (Änderung § 21 Abs. 2)

Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom vollendeten 19. auf das vollendete 18. Lebensjahr wird als geeigneter Schritt angesehen, jungen Menschen jenes Maß an Eigenverantwortung einzuräumen, das sie auch rechtlich in die Lage versetzen soll, ihre Angelegenheiten selbständig wahrzunehmen.

Da die Änderung des Begriffes „minderjährig“ weit über das gegenständliche Reformvorhaben hinauswirkt, wird allerdings allgemein zu bedenken gegeben bzw. angeregt, davon potentiell betroffene Stellen explizit darauf hinzuweisen bzw. aufzufordern, eine Überprüfung der von ihnen anzuwendenden (Rechts-)Bestimmungen, Satzungen, Formulare oder dgl. vorzunehmen (Folgenabschätzung), um einerseits sicherzustellen, dass durch die Änderung des § 21 Abs 2 ABGB nicht unbeabsichtigte Folgewirkungen in anderen Regelungsbereichen eintreten, und um andererseits die nötigen Entscheidungsgrundlagen für allenfalls notwendig werdende Anpassun-

gen, etwa die Ersetzung des Begriffes „minderjährig“ durch genaue Altersbezeichnungen (z.B. 19. Lebensjahr), zu schaffen.

Zu Z 5 (neuer § 145 Abs. 3)

In den Erläuterungen schiene eine Ergänzung empfehlenswert, dass bei einer Ob-sorgeübertragung auch (Schul-)Zeugnisse zu den auszufolgenden Urkunden zu zählen sind.

Zu Z 7 (neuer § 146c und 146d)

ad § 146c Abs. 1

Die Beachtlichkeit des Willens des Kindes in Angelegenheiten seiner Pflege und Erziehung im Abs. 1 stellt einen bedeutenden Schritt dar, mit dem das altersadäquate Selbstbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen - unter Beachtung der familiären Rahmenbedingungen sowie der nötigen Schutzaspekte - sowohl in der Praxis als auch im öffentlichen Bewusstsein verstärkt zur Geltung gebracht werden soll.

Über die geplanten Änderungen hinaus wird angeregt, die erforderliche Bedacht-nahme auf den Willen mündiger Minderjähriger auch auf Statussachen auszudeh-nen, wie dies HR Dr. Helmut Pichler im Bericht über die Auswirkungen des JWG 1989 vorgeschlagen hat.

Um eine missverständliche Interpretation eines von der Einräumung erweiterter Selbstbestimmungsmöglichkeiten für junge Menschen ausgehenden, gesellschafts-politischen Signals nach Möglichkeit zu unterbinden, wird angeregt - zumindest in den Erläuterungen - klarzustellen, dass durch die künftig in einem höheren Maß er-folgende Anerkennung von Kindern als Persönlichkeiten mit eigenen Rechten und Pflichten nicht die allgemeine elterliche Fürsorgeverantwortung der Eltern zurückge-nommen werden soll.

Ad § 146c Abs. 2 – 4

Die spezielle, je nach Eingriffsintensität abgestufte, Regelung der Frage der Einwilli-gung in medizinische Behandlungen von Minderjährigen wird unter dem Gesichts-punkt der Rechtsklarheit grundsätzlich begrüßt; aus Gründen der Rechtssicherheit sowohl für Professionisten als auch für Betroffene wird jedoch empfohlen, (zumindest) in den Erläuterungen eine nähere Determinierung der (zustimmungsfreien) Eingriffe insbes. im Zusammenhang mit den bekannten „Modetrends“ (z.B. Piercing, Tätowierungen u.ä.) samt allfälligen Grenzziehungen vorzunehmen, insbesondere dann, wenn mit solchen Eingriffen nachhaltige Folgen (z.B. bei Ganz- oder Teilkörpertätowierungen oder „Verschönerungseingriffen“) ver-bunden sind oder wenn das in Frage stehende Ergebnis eines Eingriffs irreversibel ist.

Die in Abs. 3 statuierte verpflichtende pflegschaftsgerichtliche Genehmigung in Kon-fliktfällen zwischen Eltern und Kind bei schwer wiegenden Behandlungen wird als klares Zeichen für eine konsequente Beachtung des Selbstbestimmungsgrundsatzes angesehen; sollen nach der Absicht des Gesetzgebers nur solche medizinische Be-handlungen, die tatsächlich notwendig sind, nach dieser Bestimmung zulässig sein,

so sollte dies im Normtext erkennbar sein. Darüber hinaus wird um eine Präzisierung des Normtextes ersucht, ob nicht bereits das Risiko einer besonders schweren und nachhaltigen Beeinträchtigung ausreichender Anlass für ein pflegschaftsrechtliches Genehmigungsverfahren ist.

Ad § 146d

Die Normierung eines absoluten Sterilisationsverbots an Minderjährigen wird ausdrücklich befürwortet.

Zu Z 8 (Änderung § 148)

Die dem der Erkenntnis des OGH vom 10. April 1997, 6 Ob 2398/96g, folgende Einräumung des Besuchsrechts auch als (einforderbares bzw. verweigerbares) Recht des Kindes wird ausdrücklich für gut befunden, ebenso wie ein Besuchsrecht zu Dritten. Ein solches Besuchsrecht des Kindes zu einem emotional nahe stehenden Dritten sollte allerdings nicht erst bei befürchteter Kindeswohlgefährdung verfügt werden können, sondern (in einem positiven Sinn) in dem Fall, wenn es die Gewährleistung des Kindeswohls (dringend) erfordert. Da auch ein vom Abs. 4 erfasster ehemaliger Stiefelternteil dem Kind unter Umständen näher als ein Großelternteil stehen kann, wird zur Überlegung gestellt, das Besuchsrecht für diese Gruppe analog Abs. 3 auszuweiten.

Zu Z 18 - 20 (§§ 163c Abs. 2, 163e, 164)

Die neu eingeführte Möglichkeit, die Vaterschaft zu einem Kind mittels „qualifizierten“ Anerkenntnisses unter Durchbrechung der Rechtswirksamkeit einer früheren Vaterschaftsfeststellung anzuerkennen, wird grundsätzlich befürwortet; als problematisch wird allerdings der Umstand angesehen, dass jener Fall nicht ausgeschlossen wird, dass durch die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 bis 4 auch eine eindeutige (z.B. gerichtlich festgestellte) biologische Vaterschaft durchbrochen werden kann. Für eine sich daraus ergebende gewillkürte Vaterschaft steht korrekterweise das Rechtsinstitut der Wahlkindenschaft zur Verfügung.

Zu Z 24 (Aufhebung §§ 173 und 174)

Unter Bedachtnahme auf die erfolgte Novellierung des JWG 1989, wonach die Fortsetzung von Jugendwohlfahrts-Maßnahmen auf freiwilliger Basis bis zum 21. Lebensjahr vereinbart werden kann, erscheint eine Verlängerung der Volljährigkeit verzichtbar.

Zu Z 26 (Änderung § 176)

Vorgeschlagen wird, dass das Gericht für innerfamiliäre Konflikt- und Problemfälle (ausgenommen bei Gefahr in Verzug) konfliktmindernde und -klärende Lösungen (z.B. Beratung der Elternteile, Mediation) empfehlen können soll.

Zu Z 31 (neuer § 177a)

Die Grundkonzeption der Teilnahme (eines nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils) an der Obsorge - sowohl im Fall einer Ehescheidung, der Aufhebung einer Le-

bensgemeinschaft als auch ohne Vorliegen einer Lebensgemeinschaft - wird begrüßt; es werden jedoch folgende Modifikationen vorgeschlagen: das Abwarten einer Jahresfrist nach Scheidung (als Abkühlungsphase) für den Teilnahmeantrag wird als problematisch angesehen, in denen sich die Eltern ihrer (gemeinsamen) Verantwortung für die Kinder bewusst und fähig sind, ihr Verhalten dieser Verantwortlichkeit entsprechend auszurichten, und auch keine nachhaltigen Auswirkungen für die Kinder zu besorgen sind. Solches ist denkbar, wenn bspw. die Ehegatten bereits länger getrennt leben, beide sich um die Belange der gemeinsamen Kinder sorgen und mit der Scheidung lediglich ein rechtlicher Schritt dem Faktischen folgt.

Um eine faktisch durch Kontinuität geprägte Teilnahme an der Obsorge auch rechtlich zu ermöglichen, sollte die Jahresfrist entfallen; das verbindliche Abwarten einer Jahresfrist zur Obsorgeteilnahme auch bei einvernehmlicher Scheidung würde nämlich eine artifizielle Durchbrechung des elterlichen Konsenses darstellen, der schwerlich rechtfertigbar scheint.

Im letzten Satz des Abs. 1 halten wir den Verzicht auf das Wort „*offenkundig*“ für angebracht; die Verantwortung des Gerichtes bei Genehmigung einer Teilnahme an der Obsorge sollte nicht auf das marginale Maß zurückgenommen werden, dass es nicht einmal eine auch nur oberflächliche Erforschung der Umstände vornimmt, sondern nur noch dann seine Genehmigung versagt, wenn die Nachteiligkeit für das Wohl des Kindes quasi „ins Auge springt“.

Als Einleitungssatz zu Abs. 2 wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Beantragt ein Elternteil die Aufhebung der Verfügung nach Abs. 1,“; damit wird ein durch Antrag zustandekommener Rechtsakt durch einen entsprechenden „*contrarius actus*“ auch wieder beseitigt.

Zu Z 32 (Änderung § 178)

Als wünschenswert wird die Ausweitung der dem nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil zustehenden (Informations- und Äußerungs-)Rechte auf weitere „wichtige Angelegenheiten“, wie etwa einfache Jahresabschlusszeugnisse oder Krankenhausaufenthalte angesehen; diese sollten zumindest auf Anfrage des Elternteils diesem übermittelt werden, soweit sich dies nicht schon im Rahmen des persönlichen Verkehrs ergibt.

Da in den Fällen des Abs. 2 Maßnahmen nach § 176 nicht als optimale Reaktionsform, sondern nur als ultima ratio angesehen werden können, sollte das Gericht auch die Möglichkeit haben, („Besuchsrechts-“) Mediation oder vergleichbare außergerichtliche Konfliktlösungsmethoden an die Eltern zu empfehlen (wie dies von der European Convention on the Exercise of Children's Rights vorgezeichnet ist).

Die Regelung, wonach im Fall ungerechtfertigter Besuchsrechtsverweigerung nach Abs. 3 diesem Elternteil sämtliche Rechte des § 178 Abs. 1 „entfallen“ sollen, sollte abgeschwächt werden: so sollte die grundlose Vereitelung des Rechtes des Kindes auf persönlichen Verkehr nachhaltig oder zumindest nicht nur über einen kurzen Zeitraum vorgenommen werden; nicht eindeutig erkennbar ist überdies, welche rechtlichen Wirkungen das „entfallen“ der Rechte nach § 178 Abs. 1 entfalten soll.

Für solche Fälle, in denen nicht völliges Desinteresse für die Belange des Kindes zur Verweigerung des persönlichen Kontaktes führt, sollte es möglich sein, dass über einen neutralen Dritten (wie Jugendwohlfahrtsträger) zumindest Informationen an diesen Elternteil weitergegeben werden können.

Die Einführung einer „Wohlverhaltensklausel“ für Eltern in Abs. 4 wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 34 (Änderung § 186)

Im Hinblick auf die im Entwurf vorgenommene Differenzierung zwischen Eltern, Großeltern, Pflegeeltern und sonstigen Personen sollte sichergestellt sein, dass die Definition von Pflegeeltern Großeltern nicht umfasst. Dies ist bei der vorgeschlagenen Formulierung nicht der Fall.

Zu Z 54 (Änderung § 230e)

Der mit dieser Bestimmung vorgenommene dreigliedrige Stufenbau eines Systems in der Befassungsintensität des Pflegschaftsgerichtes je nach Anlageform und -sicherheit (Verständigung – Anzeige – Genehmigung) ist hervorragend gelungen.

Artikel II - Änderungen des Ehegesetzes

Zu Z 1 und 2 (Änderung § 1)

Einer - zumindest formalen - Gleichbehandlung von Frau und Mann hinsichtlich der Möglichkeit, auf Antrag die Ehemündigkeit durch einen Gerichtsbeschluss um ein Jahr vorzeitig erwirken zu können, wird der Vorzug gegenüber der vorgeschlagenen Variante gegeben.

Zu Z 6 (Änderung § 55a)

Zu dieser Bestimmung wird vorgeschlagen, dass in den Erläuterungen für den Fall, dass nur die Grundsätze für die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr geregelt werden, auf (Familien-)Beratungsstellen und Mediationsmöglichkeiten verwiesen werden soll. Ebenso soll (wie auch für den Fall streitiger Scheidungen), wenn minderjährige Kinder von der Trennung betroffen sind, das Gericht auf Hilfen für die betroffenen Kinder (z.B. Kinderbegleitung, [Jugend-]Beratung) hinweisen.

Da die Formulierung des § 55 a Abs. 2 dahingehend missverständlich interpretierbar ist, dass auch Vereinbarungen über die Unterhaltspflicht nur im Grundsatz getroffen zu werden brauchen, sollte eine diesbezügliche Klarstellung (jedenfalls in den Erläuterungen) erfolgen.

Artikel III - Änderungen des UVG

Siehe zu Art XII.

Artikel VI - Änderungen des Außerstreitgesetzes

Zu Z 1 (neuer § 182a)

Die pflegschaftsgerichtliche Verfahrensfähigkeit Minderjähriger wird im Sinne der Umsetzung der Entschließung des Nationalrates (E 156 NR XVIII. GP) begrüßt.

Der gänzliche Ausschluss von Beteiligungsmöglichkeiten unmündiger Minderjähriger an der Vermögensverwaltung sollte zumindest durch die Einräumung von Anhörungs- und Äußerungsrechten gelockert werden.

Überdies wird angeregt, die Verfahrensfähigkeit mündiger Minderjähriger auch auf Statussachen, wie von HR Dr. Helmut Pichler im Bericht über die Auswirkungen des JWG 1989 vorgeschlagen, auszudehnen.

(neuer § 182c)

Wie zu § 182 a angeführt, wird auch im Bereich der Vermögensverwaltung vorgeschlagen, zumindest für mündige Minderjährige ein Äußerungs- und Anhörungsrecht einzuführen, wenn dies vom Minderjährigen gewünscht wird.

(neuer § 182e)

Die Pflicht zu Geheimhaltung gemäß Abs. 2 sollte auch auf Grund besonderer Geheimhaltungsinteressen volljähriger Personen (z.B. medizinische Befunde) auferlegt werden können.

(neuer § 185d)

Die hier vorgenommene gesetzliche Regelung der gerichtlichen Einbindung geeigneter Personen bei der Ausübung des Besuchsrechtes als „Besuchsbegleiter“ wird als taugliche Lösung befürwortet, in problematischen Besuchsrechtsfällen den Kontakt zwischen Elternteil und Kind aufrechtzuerhalten bzw. herzustellen. Die Besuchsbegleitung soll auch für wirtschaftlich schlechter gestellte Elternteile verfügbar sein, weshalb nicht nur hoch qualifizierte (und damit kostspielige) Professionisten, sondern auch andere geeignete (neutrale) Dritte als Besuchsbegleiter herangezogen werden können. Besuchsbegleitungen werden heute schon von den qualifizierten MitarbeiterInnen der Familienberatungsstellen durchgeführt. Dieser Umstand sollte auch noch deutlicher aus dem Gesetzestext selbst hervorgehen.

Neben der Einsetzung eines Besuchsbegleiters soll das Gericht zusätzlich auf die Konfliktlösungsmöglichkeiten durch Familienberatung bzw. Mediation hinzuweisen haben.

Im Hinblick auf allenfalls auftretende Fragen der Abgrenzung der Besuchsbegleitung von der Familienberatung, insbesondere unter Bedachtnahme auf die in der Familienberatung vorgegebene Verschwiegenheitspflicht der BeraterInnen, wird die von MR Dr. Stormann bereits telefonisch angeregte Entwicklung von Richtlinien für die Schnittstellen von Familienberatung und sonstigen Maßnahmen (Mediation, Besuchsbegleitung, Opferschutzmaßnahmen und andere) begrüßt.

Im Hinblick auf die oftmals prekäre finanzielle Situation von Familien mit Kindern darf jedoch der Hoffnung Ausdruck verliehen werden, dass nach Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem neuen Rechtsinstitut ein Modell zur Kostentragung durch den Bund im Rahmen der Verfahrenshilfe, wie in den Erläuterungen zur vorliegenden Bestimmung dargelegt, gefunden werden kann. Es wäre andernfalls zu befürchten, dass einkommensschwache Familien von diesem sinnvollen Rechtsinstitut - in den Fällen, in denen die Besuchsbegleitung nicht von anderen Familienangehörigen oder nahe stehenden Dritten ausgeübt werden kann - aus Kostengründen ausgeschlossen blieben.

Artikel XII - Schluss und Übergangsbestimmungen

Zu § 6

Aus der Sicht des Ressorts sollten Änderungen in dem vom gegenständlichen Reformvorhaben nicht nur peripher berührten Unterhaltsvorschussgesetz 1985 nicht allein durch Übergangsbestimmungen vorgenommen werden, zumal diese Änderungen merkliche Effekte für die davon betroffene Personengruppe zur Folge haben werden, es wird hingegen angeregt, einem solchen Reformvorhaben entsprechende interministerielle Gespräche der sachzuständigen Ressorts sowie der Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt vorangehen zu lassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden in einem dem Präsidium des Nationalrats übersandt.

Für den Bundesminister:

Dr. Thomasitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: